

04.02.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - Inzu **Punkt ...** der 785. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Aufklärungshilfe im Strafrecht

- Antrag des Landes Niedersachsen -

A.

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2

1. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes in der folgenden Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

'Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht (KrZErgG)**A. Problem und Ziel**

Organisierte Kriminalität und Terrorismus sind durch ein hohes Maß an Konspirativität geprägt. Die Verflechtungen können vielfach nur dann aufgebrochen werden, wenn aussagewilligen Beteiligten ein Anreiz zur Kooperation geboten wird. Das geltende Recht bietet insofern nur in Teilbereichen spezifische Handhaben (insbesondere § 261 Abs. 10 StGB, § 31 BtMG). Die Geltungsdauer des Kronzeugengesetzes ist nicht verlängert worden. In den nicht geregelten Bereichen kann Kooperationsbereitschaft zwar in gewissem Maße durch Anwendung der §§ 153, 153a, 154 und 154a

...

StPO honoriert werden; auch besteht im Rahmen der Strafzumessung Spielraum. Nach den Erfahrungen der Praxis reicht dies aber oftmals nicht aus, um den Bedürfnissen Rechnung zu tragen und vor allem Rechtssicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus bedürfen die geltenden "Kronzeugenregelungen" insofern der Ergänzung, als missbräuchlichem Verhalten von "Kronzeugen", die sich durch falsche Aussagen Strafmilderung erschleichen, entgegengewirkt werden muss.

B. Lösung

Der Entwurf setzt sich das Ziel, das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus zu verbessern. Zu diesem Zweck sollen bei Straftaten, die dem Kernbereich der Organisierten Kriminalität und der Straftaten der Bildung, Unterstützung oder Förderung einer terroristischen Vereinigung zuzurechnen sind, nach dem Vorbild der bestehenden "kleinen Kronzeugenregelungen" bereichsspezifische, auf die jeweilige Materie zugeschnittene Bestimmungen geschaffen werden. Danach kann die Strafe gemildert werden, ggf. sogar von Strafe abgesehen werden, wenn der Beteiligte dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden kann. Außerdem soll es dem Täter zugute kommen, wenn er freiwillig sein Wissen so rechtzeitig offenbart, dass bestimmte schwere Straftaten, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können. Die materiell-strafrechtlichen Regelungen werden ergänzt durch strafprozessuale Bestimmungen, wonach das Verfahren zu Lasten des Verurteilten wieder aufgenommen werden kann, wenn dieser sich Vorteile missbräuchlich erschlichen hat. Allgemein der effektiveren Verfolgung schwerer Formen der Kriminalität dient eine Ergänzung des Straftatenkatalogs bezüglich der Überwachung der Telekommunikation.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 129a wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach Absatz 3 absehen, wenn der Täter

1. durch freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach den Absätzen 1 bis 3, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

2. Nach § 149 wird folgender § 149a eingefügt:

"§ 149a

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 146, 148 Abs. 1, § 149 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 152a Abs. 5, oder des § 152a Abs. 1 bis 3 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 148 Abs. 1 oder nach § 149 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 152a Abs. 5, absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 146 oder nach § 152a Abs. 1 bis 3, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."
3. § 181c wird wie folgt gefasst:

"§ 181c

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 181 oder des § 181a Abs. 1 Nr. 2 unter den in § 181d bezeichneten Voraussetzungen die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 181a Abs. 1 Nr. 2 absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 181 oder nach § 181a Abs. 1 Nr. 2 unter den in § 181d bezeichneten Voraussetzungen, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."
4. Der bisherige § 181c wird § 181d.

5. In § 184 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:

"(6a) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 3 oder 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 3 oder 4 oder nach § 176a Abs. 2, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

6. Nach § 244a wird folgender § 244b eingefügt:

"§ 244b

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 244 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 244a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 244a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

7. Nach § 255 wird folgender § 255a eingefügt:

"§ 255a

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen oder des § 255 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 253 absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder

2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen oder nach § 255, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

8. Nach § 260a wird folgender § 260b eingefügt:

"§ 260b

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 260 oder des § 260a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 260 absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 260 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 260a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

9. In § 263 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:

"(6a) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen oder des Absatzes 5 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach Absatz 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen oder nach Absatz 5, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

10. Dem § 267 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen oder des Absatzes 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach Absatz 1

unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen oder nach Absatz 4, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

11. In § 268 Abs. 5 und § 269 Abs. 3 wird jeweils die Angabe "3 und 4" durch die Angabe "3 bis 5" ersetzt.

12. Dem § 275 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 2 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 2, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

13. Dem § 276 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für die Fälle des Absatzes 2 gilt § 275 Abs. 4 sinngemäß."

14. In § 284 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 3 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder

2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 3, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

15. Nach § 300 wird folgender § 300a eingefügt:

"§ 300a

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 299, auch in Verbindung mit § 300, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 299 unter den in § 300 bezeichneten Voraussetzungen oder nach §§ 332, 334, auch in Verbindung mit §§ 335 oder 336, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

16. Nach § 336 wird folgender § 336a eingefügt:

"§ 336a

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 331 bis 334, auch in Verbindung mit §§ 335 oder 336, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach §§ 332, 334, auch in Verbindung mit §§ 335 oder 336, oder nach § 299 unter den in § 300 bezeichneten Voraussetzungen, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

Artikel 2

Änderung des Ausländergesetzes

Nach § 92b des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 92c eingefügt:

"§ 92c

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, Abs. 2 oder der §§ 92a, 92b die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, Abs. 2 oder nach § 92a absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 92a Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder nach § 92b, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

Artikel 3

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Nach § 84a des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 84b eingefügt:

"§ 84b

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 84, 84a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach § 84 absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder

2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 84 Abs. 3 oder nach § 84a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

Artikel 4

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen

Nach § 18 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 18a eingefügt:

"§ 18a

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 16, 17, auch in Verbindung mit § 18, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach § 16 Abs. 1, 5, 6 oder nach § 17 Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 18, absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 16 Abs. 1 Nr. 2, 3 unter den in § 16 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen, oder nach § 17 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 18, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22a wird folgender neuer § 22b eingefügt:

"§ 22b

Strafmilderung

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 19 bis 20a, auch in Verbindung mit § 21, oder des § 22a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach §§ 19 bis 20a, auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."
2. Der bisherige § 22b wird § 22c.

Artikel 6

Änderung der Abgabenordnung

Nach § 374 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 374a eingefügt:

"§ 374a

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 373 Abs. 1, 2 Nr. 3 oder des § 374 Abs. 1 Halbsatz 2 Alternative 2 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 373 Abs. 1, 2 Nr. 3 oder nach § 374 Abs. 1 Halbsatz 2 Alternative 2, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

Artikel 7

Änderung des Waffengesetzes

Nach § 53 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 54 eingefügt:

"§ 54

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 52a Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, oder des § 53 Abs. 1 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 52a Abs. 1 unter den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen oder nach § 53 Abs. 1 unter den in § 56 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

Artikel 8

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Nach § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 35a eingefügt:

"§ 35a

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 34, auch in Verbindung mit § 35, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach § 34 Abs. 1 bis 3, 5 oder 7, auch in Verbindung mit § 35, absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 34 Abs. 1 oder 2 unter den in Absatz 6 Satz 2 Nr. 2 bezeichneten Voraussetzungen, auch in Verbindung mit § 35, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

Artikel 9

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 100a Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe "(§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches)" werden die Wörter "oder eine Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken von Euroschecks (§ 152 a des Strafgesetzbuches)" eingefügt.
 - b) Nach der Angabe "§ 181 Abs. 1" wird die Angabe "Nr. 2, 3" gestrichen.
 - c) Nach der Angabe "§ 261 Abs. 1, 2 oder 4 des Strafgesetzbuches," werden in einer neuen Zeile die Wörter "einen Betrug (§ 263 des Strafgesetzbuches) oder einen Computerbetrug (§ 263a des Strafgesetzbuches) unter den in § 263 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5, jeweils auch in Verbindung mit § 263a Abs. 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen, einen Subventionsbetrug (§ 264 des Strafgesetzbuches) unter den in § 264 Abs. 2 Satz 2 oder § 263 Abs. 5 in Verbindung mit § 264 Abs. 3 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen oder einen besonders schweren Fall des Bankrotts unter den in § 283a Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen," eingefügt.
 - d) Nach der Angabe "der §§ 316a oder 316c des Strafgesetzbuches," werden in einer neuen Zeile die Wörter "eine Bestechlichkeit (§ 332 des Strafgesetzbuches) oder eine Bestechung (§ 334 des Strafgesetzbuches)," eingefügt.

2. In § 260 Abs. 4 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

"Wird § 129 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 129a Abs. 5 oder 8, §§ 149a, 181c, 184 Abs. 6a, §§ 244b, 255a, 260b, 261 Abs. 10, § 263 Abs. 6a, § 267 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 268 Abs. 5 oder § 269 Abs. 3, § 275 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 276 Abs. 3, § 284 Abs. 3a, § 300a oder § 336a des Strafgesetzbuches, § 92c des Ausländergesetzes, § 84b des Asylverfahrensgesetzes, § 18a des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen, § 22b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, § 374a der Abgabenordnung, § 31 des Betäubungsmittelgesetzes, § 54 des Waffengesetzes oder § 35a des Außenwirtschaftsgesetzes angewendet, ist auch die Strafe festzusetzen, die ohne Anwendung dieser Vorschriften verwirkt wäre."

3. § 362 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

"5. wenn in dem Urteil eine der in § 260 Abs. 4 Satz 5 bezeichneten Bestimmungen angewendet wurde und der Angeklagte in einem Strafverfahren, das in Bezug auf den aufgedeckten Tatbeitrag oder die aufgedeckte oder verhinderte Tat geführt wird, bei einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmung

- a) nicht erscheint, obwohl er ordnungsgemäß geladen wurde, und sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist oder
- b) das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert oder
- c) sich bei seinem Zeugnis zu wesentlichen Tatsachen anders äußert als in dem Strafverfahren, in dem das Urteil gegen ihn ergangen ist, oder
- d) sich bei seinem Zeugnis zu wesentlichen Tatsachen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig macht."

4. Dem § 363 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"§ 362 Nr. 5 bleibt unberührt."

5. In § 364 Satz 2 werden nach der Angabe "Nr. 5" die Wörter "oder des § 362 Nr. 5 Buchstabe a bis c" angefügt.
6. In § 370 Abs. 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"im Fall des § 362 Nr. 5 ordnet das Gericht an, dass die nach § 260 Abs. 4 Satz 5 festgesetzte Strafe verwirkt ist."
7. In § 409 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
"§ 260 Abs. 4 Satz 5 und § 267 Abs. 6 Satz 2 gelten entsprechend."

Artikel 10

Einschränkung von Grundrechten

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 11

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 9 Nr. 2 bis 7 ist nicht anzuwenden, wenn die letzte tatrichterliche Entscheidung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Entwurf setzt sich das Ziel, das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus zu verbessern. Organisierte Kriminalität und Terrorismus sind durch ein hohes Maß an Konspirativität geprägt. Die Verflechtungen können vielfach nur dann aufgebrochen werden, wenn aussagewilligen Beteiligten ein Anreiz zur Kooperation geboten wird. Das geltende Recht bietet insofern nur in

Teilbereichen positivgesetzliche Handhaben (insbesondere § 261 Abs. 10 StGB, § 31 BtMG). Die Geltungsdauer des Kronzeugengesetzes ist nicht verlängert worden.

In den nicht geregelten Bereichen kann Kooperationsbereitschaft zwar in gewissem Maße durch Anwendung der §§ 153, 153a, 154, 154a StPO honoriert werden; auch besteht im Rahmen der Strafzumessung Spielraum. Nach den Erfahrungen der Praxis reicht dies aber oftmals nicht aus, um den Bedürfnissen Rechnung zu tragen und vor allem Rechtssicherheit zu gewährleisten. Teilweise ist ein rechtsstaatlich bedenkliches Graufeld entstanden. Dem entspricht es, dass nahezu die gesamte Praxis nachdrücklich fordert, "Kronzeugenregelungen" zu schaffen, mit denen dem Anliegen einer effektiven Verfolgung und Ahndung namentlich Organisierter Kriminalität und des Terrorismus unter Wahrung rechtsstaatlicher Belange Rechnung getragen werden kann (vgl. Mühlhoff/Mehrens, Das Kronzeugengesetz im Urteil der Praxis (1999), S. 96 f.).

Der Entwurf trägt diesem Anliegen Rechnung, indem er für Straftaten, die dem Kernbereich der Organisierten Kriminalität und der Straftaten der Bildung, Unterstützung oder Förderung einer terroristischen Vereinigung zuzurechnen sind, nach dem Vorbild der bestehenden "kleinen Kronzeugenregelungen" bereichsspezifische, auf die jeweilige Materie zugeschnittene Bestimmungen schafft. Vor allem im Hinblick auf die zunehmende Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und der staatlichen Ordnung durch im Untergrund agierende extremistische Organisationen ist ein solches Instrument auch zur Bekämpfung des Terrorismus im Interesse der Gewährleistung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland erforderlich, so dass die Kronzeugenregelung auf die Straftat der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Abs. 1 bis 3 StGB erstreckt wird. Danach kann die Strafe gemildert werden, ggf. sogar von Strafe abgesehen werden, wenn der Beteiligte dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden kann. Darüber hinaus soll es dem Täter zugute kommen, wenn er freiwillig sein Wissen so rechtzeitig offenbart, dass bestimmte schwere Straftaten, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können. Soweit Straftaten der Korruption betroffen sind, werden Vorschläge erneut aufgegriffen, die im Gesetzentwurf des Bundesrates zu einem Korruptionsbekämpfungsgesetz enthalten waren (BR-Drs. 298/95 (Beschluss) = BT-Drs. 13/3353).

Hinsichtlich des Anwendungsbereiches knüpft der Entwurf - im Grundsatz in Übereinstimmung mit Artikel 5 KrZG a.F. - an bereits getroffene gesetzgebe-

rische Wertentscheidungen der jüngeren und jüngsten Vergangenheit an. Das geltende Recht ermöglicht für Straftaten, die typischerweise der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, den Erweiterten Verfall. Im Wesentlichen für solche Straftaten werden, soweit noch nicht bestehend, "Kronzeugenregelungen" eingefügt. Anders als § 5 KrZG a.F. (aber in Einklang mit den vorhandenen "Kronzeugenregelungen") wird nicht zusätzlich auf die Verwirklichung von Organisationsdelikten abgestellt. Diese, in § 5 KrZG a.F. enthaltene Verkoppelung ist wesentlich dafür verantwortlich gewesen, dass die Vorschrift in der Praxis ein Schattendasein geführt hat (vgl. Mühlhoff/Mehrens, a.a.O., S. 99 ff.).

Hinsichtlich der bestehenden "Kronzeugenregelungen" wird gelegentlich Kritik geübt. Die Einwände richten sich jedoch nicht in erster Linie gegen die materiell-rechtliche Ausgestaltung dieser Bestimmungen. Beanstandet werden vielmehr Aspekte, die dem Verfahrens- oder Organisationsrecht zuzuordnen sind, namentlich werden die Missbrauchsrisiken hervorgehoben, die das geltende Recht in sich birgt (vgl. Mühlhoff/Mehrens, a.a.O., S. 98 f.).

In der Praxis der Strafverfolgung treten immer wieder Fälle auf, in denen sich "Kronzeugen" durch falsche Aussagen mildere Verurteilungen erschleichen. Derart missbräuchlichem Verhalten von "Kronzeugen" muss effektiv entgegen gewirkt werden. Erforderlich sind strafprozessuale Bestimmungen, wonach das Verfahren zu Lasten des Verurteilten wieder aufgenommen werden kann, wenn dieser sich Vorteile missbräuchlich erschlichen hat. Der Entwurf sieht hierfür zum einen vor, dass bereits im Verfahren gegen den "Kronzeugen" festgesetzt wird, welche Strafe ohne Anwendung der "Kronzeugenregelungen" verwirkt wäre. Zum anderen wird ein neuer Wiederaufnahmetatbestand geschaffen, der an die im Verfahren gegen den "Kronzeugen" für den Fall des Missbrauchs bereits festgesetzte Strafe anknüpft.

Verschiedentlich wird vorgeschlagen, eine Regelung zu schaffen, wonach eine Verurteilung nicht allein auf eine oder mehrere "Kronzeugenaussagen" gestützt werden darf. Der Entwurf sieht von einer derartigen Regelung ab. Maßgebend hierfür ist Folgendes: Das Gericht hat nach allgemeinen Grundsätzen die Wahrheit unter umfassender Würdigung der Beweislage zu erforschen. In diesem Rahmen hat es auch einen u.U. verminderten Beweiswert der Aussage eines "Kronzeugen" zu berücksichtigen. Bereits nach geltendem Recht wird eine einschlägige Aussage allein (also ohne weitere tatsächliche Anhaltspunkte) für

eine Verurteilung in der Regel nicht genügen. Andererseits ist kein durchgreifender Anlass vorhanden, durch eine abstrakt-generelle Regelung bereits die Möglichkeit einer Verurteilung allein auf der Grundlage einer solchen Aussage abzuschneiden. In Ausnahmefällen kann die Aussage nämlich durchaus so überzeugend sein, dass sie - ggf. gestützt durch weitere, für sich genommen "schwache" Indizien - für eine Verurteilung ausreicht. Hinzu kommt, dass eine derartige Bestimmung eine Fundgrube für Revisionsrügen bieten würde.

Geprüft wurde ferner, ob eine Regelung des Inhalts geschaffen werden sollte, dass die "Kronzeugenregelungen" nicht angewendet werden dürfen, sofern der "Kronzeuge" in der gegen ihn gerichteten Hauptverhandlung erstmalig einen Dritten belastet. Der Entwurf sieht davon ab. In solchen Fällen muss zunächst das erkennende Gericht entscheiden, inwieweit die Angaben des "Kronzeugen" vor einer Verwertung im Strafprozess gegen den Dritten auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden. Im Übrigen reicht der neue Wiederaufnahmetatbestand aus.

Der Entwurf lässt § 153b StPO unverändert. Das Regelungskonzept, wonach bereits im Verfahren gegen den "Kronzeugen" die für den Fall des Missbrauchs vorgesehene Strafe festgesetzt wird, passt hier nicht. Der Entwurf geht davon aus, dass ein Absehen von Strafe und damit auch eine Sachbehandlung nach § 153b StPO ohnehin nur in extremen Ausnahmefällen in Betracht zu ziehen sein wird. Die Staatsanwaltschaft wird im Übrigen bei der Zustimmung zu einer Einstellung nach § 153b Abs. 2 StPO sorgfältig zu prüfen haben, ob auf einen Schuldspruch verzichtet werden kann; soweit möglich (Erweiterungen sind anderweitig vorgeschlagen worden, vgl. Artikel 2 Nr. 38 des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Strafverfahrensbeschleunigungsgesetzes, BT-Drs. 14/1714) kann sich dabei auch das Strafbefehlsverfahren nach § 408a StPO anbieten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 bis 8 ("Kronzeugenregelungen")

Es ist geprüft worden, ob die materiellen Voraussetzungen der einschlägigen Regelungen in einer "Generalnorm" im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches zusammenzufassen sind, verbunden mit einer Rückverwei-

sungsklausel bei den jeweiligen Bestimmungen des Besonderen Teils bzw. des Nebenstrafrechts. Der Entwurf hat jedoch letztlich von einer solchen Lösung abgesehen. Er lässt sich dabei von der Überlegung leiten, dass bereichsspezifische "Vollregelungen" bei weitem übersichtlicher sind als eine solche Konzeption, dass sie die Rechtsanwendung mithin erleichtern. Namentlich könnte eine Generalnorm bezüglich der Voraussetzungen und Folgen nicht an den Differenzierungen vorbeigehen, die die bestehenden Regelungen aus wohl erwogenen Gründen enthalten und müsste bei den einzelnen Vorschriften die Entscheidung treffen, bei welchen Straftaten "nur" Strafmilderung und bei welchen auch das Absehen von Strafe ermöglicht werden soll. Konsequenz wären außerordentlich komplizierte Bestimmungen, in denen Zusammengehöriges auseinandergerissen würde.

Inhaltlich liegt den Vorschlägen des Entwurfs die Systematik zu Grunde, dass bei Verbrechen sowie bei Vergehen, für deren Begehung eine Mindeststrafe von einem Jahr oder mehr angedroht ist, kein Absehen von Strafe ermöglicht wird. Eine Ausnahme gilt - entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates zu einem Korruptionsbekämpfungsgesetz - vor allem für die Korruptionsdelikte (Artikel 1 Nr. 15, 16 KrZErgG-E).

2. Zu Artikel 9 Nr. 1 (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO - Überwachung der Telekommunikation)

Allgemein der effektiveren Verfolgung schwerer Formen der Kriminalität dient eine Ergänzung des Straftatenkatalogs bezüglich der Überwachung der Telekommunikation.

Der Entwurf schlägt zum einen (Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe a und d KrZErgG-E) vor, den Katalog um die Tatbestände der Fälschung von Zahlungskarten und Fälschung von Vordrucken für Eurochecks (§ 152a StGB) sowie der Bestechung und Bestechlichkeit (§§ 332 und 334 StGB) zu ergänzen. Beide Maßnahmen erscheinen im Interesse einer effektiven Verfolgung der Organisierten Kriminalität dringend erforderlich. Dies hat der Gesetzgeber anerkannt, indem er für einschlägige Straftaten die elektronische Wohnraumüberwachung ermöglicht hat (§ 100c Abs. 1 Nr. 3a StPO). Es erscheint nicht länger hinnehmbar, dass die Überwachung der Telekommunikation als tendenziell geringer gewichtige Ermittlungsmaßnahme in diesem Bereich nicht zulässig ist. In Bezug auf schwere Kor-

ruptionsdelikte greift der Entwurf Vorschläge erneut auf, die bereits im Gesetzentwurf zu einem Korruptionsbekämpfungsgesetz (BR-Drs. 298/95 (Beschluss) = BT-Drs. 13/3353) enthalten gewesen sind.

Im Interesse einer effektiven Bekämpfung des Menschenhandels ermöglicht der Entwurf auch bei Straftaten nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 StGB die Überwachung der Telekommunikation.

Zum anderen schlägt der Entwurf vor, schwere Fälle des Betrugs, Computerbetrugs, Subventionsbetrugs und Bankrotts in den Katalog aufzunehmen (Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe c KrZErgG-E). Eine vom Bundesministerium des Innern initiierte Evaluierung des Novellierungsbedarfs im Hinblick auf neue Informations- und Kommunikationstechniken hat ergeben, dass eine Erweiterung des Delikt catalogs des § 100a StPO um diese Straftatbestände aus dem Bereich der schweren Computer- und Wirtschaftskriminalität notwendig ist.

Wegen weiterer dringlicher Ergänzungen des § 100a StPO (Kindesmissbrauch, Verbreitung von Kinderpornographie) wird auf den diesbezüglichen Gesetzentwurf des Bundesrates verwiesen (BR-Drs. 261/99 (Grunddrucksache 706/98) = BT-Drs. 14/1125).

3. Zu Artikel 9 Nr. 2 und 7 (§ 260 Abs. 4 Satz 5 - neu -, § 409 Abs. 1 Satz 3 StPO - Änderungen im Verfahren gegen den "Kronzeugen")

Das Gericht, das eine der im geltenden Recht bereits bestehenden oder eine der im Entwurf vorgeschlagenen "kleinen Kronzeugenregelungen" anwendet, muss im Urteil oder Strafbefehl auch angeben, welche Strafe ohne Anwendung der "Kronzeugenregelung" verwirkt wäre. Damit wird zum einen die Arbeit in einem sich möglicherweise anschließenden Wiederaufnahmeverfahren erleichtert, da dort dann keine erneute Strafzumessung mehr zu erfolgen hat. Zum anderen wird für den Verurteilten transparent, welche Nachteile er konkret zu erwarten hat, wenn er im späteren Verfahren gegen den Dritten zu Unrecht von seiner Aussage(bereitschaft) abrückt.

4. Zu Artikel 9 Nr. 3 bis 6 (§§ 362, 363 Abs. 1, § 364 Satz 2, § 370 Abs. 2 StPO - Änderungen im Wiederaufnahmeverfahren)

Der neue Wiederaufnahmetatbestand setzt für die Zulässigkeit namentlich voraus, dass der "Kronzeuge" im Verfahren gegen den Dritten bei einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung aussagen soll. Maßgeblich ist weiter das Aussageverhalten des "Kronzeugen" in dem Verfahren gegen den Dritten. Für die Zulässigkeit der Wiederaufnahme reicht es aus, dass der Zeuge trotz Ladung nicht erscheint (§ 362 Nr. 5 Buchstabe a StPO-E, der in Anlehnung an § 51 StPO formuliert ist), nicht aussagt oder schwört (§ 362 Nr. 5 Buchstabe b StPO-E, der in Anlehnung an § 70 StPO formuliert ist) oder sich abweichend äußert (§ 362 Nr. 5 Buchstabe c StPO-E). Gleichfalls zulässig ist die Wiederaufnahme, wenn der "Kronzeuge" den Dritten zu Unrecht belastet (§ 362 Nr. 5 Buchstabe d StPO-E), wobei grundsätzlich erforderlich ist, dass der "Kronzeuge" wegen des Aussagedelikts im Verfahren gegen den Dritten rechtskräftig verurteilt ist (§ 364 Satz 1 StPO).

§ 370 Abs. 2 Halbsatz 2 StPO-E sieht vor, dass das Gericht nach der Beweisaufnahme durch den beauftragten Richter in einem Beschluss anordnet, dass die für diesen Fall bereits festgesetzte Strafe verwirkt ist. Einer erneuten Hauptverhandlung bedarf es hierfür nicht; sie ist in Fällen, in denen die Wiederaufnahme allein auf § 362 Nr. 5 StPO-E gestützt wird, nicht vorgesehen. Unterlässt der Tatrichter nach Inkrafttreten dieses Gesetzes versehentlich die Festsetzung einer Strafe nach § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO-E, kann dieser Mangel durch Rechtsmittel in dem Verfahren korrigiert werden, in dem der Kronzeuge in den Genuss der Kronzeugenregelung kommt, nicht aber in einem allein auf § 362 Nr. 5 StPO-E gestützten Wiederaufnahmeverfahren, das deshalb von der Staatsanwaltschaft auch nicht angestrebt werden wird. Für Altfälle sieht Artikel 11 Abs. 2 KrZErgG-E eine Übergangsvorschrift vor.

5. Zu Artikel 10 (Einschränkung von Grundrechten)

Mit der Vorschrift wird dem in Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltenen Zitiergebot Rechnung getragen.

6. Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Übergangsvorschrift)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für die Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes § 129 Abs. 6, § 129a Abs. 5, § 261 Abs. 10 StGB oder § 31 BtMG angewendet wurde. Der Tatrichter konnte in solchen Fällen bei seinem Urteil oder Strafbefehl den zum Zeitpunkt seiner Entscheidung noch nicht geltenden § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO-E (auch in Verbindung mit § 409 Abs. 1 Satz 3 StPO-E) nicht beachten. Dies soll für die Altfälle nicht dazu führen, dass allein deswegen die tatrichterliche Entscheidung einem Rechtsmittel unterliegt. Auch kann in solchen Altfällen eine Entscheidung nach § 370 Abs. 2 Halbsatz 2 StPO-E schon deshalb nicht ergehen, weil es an einer vom Tatrichter nach § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO-E festgesetzten Strafe fehlt. Ein allein auf § 362 Nr. 5 StPO-E gestütztes Wiederaufnahmeverfahren wird für die Altfälle deshalb ausdrücklich ausgeschlossen.'

Begründung (nur für das Plenum):

Der Bundesrat hat am 9. März 2001 den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht (KrZErgG) beschlossen (BR-Drs. 395/00 (Beschluss)). Dieser Entwurf trägt dem dringenden Bedürfnis nach Verbesserung des straf- und strafverfahrensrechtlichen Instrumentariums zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus Rechnung.

An diesem Konzept ist festzuhalten. Die Vorlage des Landes Niedersachsen zu einer Aufklärungshilfe bleibt einerseits hinter den Anforderungen zurück, geht aber in anderen Punkten über das Notwendige hinaus und wäre insoweit geeignet, gerade Tätern schwerer und schwerster Kriminalität in weitem Umfang nicht gerechtfertigte Strafmilderungen zu verschaffen und die Praxis vor schwierige Probleme zu stellen.

Soweit die Entwurfsbegründung zu dem Missverständnis Anlass geben könnte, der Gesetzentwurf des Bundesrates habe wegen inhaltlicher Mängel von Bundesregierung und Bundestag abgelehnt werden müssen (vgl. Vorblatt S. 3), wäre dies unzutreffend. Vielmehr konnte ein von Vertretern der Bundesregierung angekündigter alternativer Ansatz zu einer Kronzeugenregelung im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches nicht fachlich diskutiert werden, weil die Bundesregierung wegen Differenzen innerhalb der Koalition gar keinen Entwurf vorzulegen vermochte. Jedenfalls die hier zu beurteilende Vorlage bestätigt die Erwägungen des Gesetzentwurfs des Bundesrates, von der Schaffung einer Generalnorm abzusehen und bereichsspezifische Bestimmungen einzuführen (vgl. BR-Drs. 395/00 (Beschluss), S. 17).

Im Einzelnen ist u. A. Folgendes zu bemerken:

Die Vorlage des Landes Niedersachsen führt für die von ihr vorgeschlagene Generalnorm Gründe der Erleichterung der Rechtsanwendung und der Übersichtlichkeit an (vgl. S. 8). Dies versucht sie durch einen Verweis auf den Straftatenkatalog des § 100a Satz 1 StPO zu erreichen. Freilich enthält § 100a Satz 1 StPO über 150 Strafvorschriften. Hinzu kommen soll noch ein über 20 Strafvorschriften aufführender weiterer Straftatenkatalog (§ 46b Abs. 2 StGB-E).

Es ist offensichtlich, dass die vom Entwurf verfolgten Ziele mit einer solchen "Monumentalnorm" nicht erreicht werden können. Von einem "Ausnahmecharakter" der Regelung (vgl. S. 8) kann keine Rede sein. Ferner ist es im Strafgesetzbuch soweit ersichtlich ohne Vorbild, einen Straftatenkatalog der Strafprozessordnung heranzuziehen.

Entgegen seiner Begründung beschränkt sich der Entwurf nicht auf Straftaten, die der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind. So ist die Anstiftung oder Beihilfe zur Fahnenflucht oder die Anstiftung zum Ungehorsam einbezogen (§ 100a Satz 1 Nr. 1d StPO), ebenso Kindesmissbrauch, sexuelle Nötigung oder Computerbetrug (§ 46b Abs. 2 StGB-E). U.a. bei diesen Straftaten hat die Praxis bislang keine Notwendigkeit geltend gemacht, dem Straftäter in Form einer Kronzeugenregelung die Wohltat der Strafmilderung einzuräumen.

Anders als die Kronzeugenregelungen des geltenden Rechts und die Vorschläge des Bundesratsentwurfs will die Vorlage jeglichen Zusammenhang mit der Art der begangenen Tat aufgeben. Es soll genügen, dass der Täter irgendeine der in § 100a Satz 1 StPO oder § 46b Abs. 2 StGB-E bezeichneten Taten aufklären oder deren Begehung verhindern hilft; unerheblich ist, ob er an dieser beteiligt ist oder nicht (§ 46b Abs. 3 StGB-E) und welches Gewicht diese andere Straftat hat. Dies sprengt jeglichen Rahmen.

Nach den Vorschlägen müsste das Tatgericht gemäß § 46a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 46b Abs. 2 i.V.m. § 46b Abs. 3 StGB-E z.B. bei einem Mörder, der auf Grund von in der Justizvollzugsanstalt kursierenden Gerüchten den Ermittlungsbehörden zur Aufklärung eines von anderen begangenen Zahlungsautomatenbetruges (§ 263a StGB) oder des Besitzes bzw. Erwerbs von Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 BtMG) verhilft, in die Prüfung eintreten, ob statt lebenslanger Freiheitsstrafe zeitige Freiheitsstrafe von nicht unter fünf Jahren zu verhängen ist. Der Täter eines Totschlags, einer brutalen Vergewaltigung oder eines schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern könnte sich durch derartige Hinweise gleichfalls erhebliche Strafmilderung verdienen. Die Beispiele ließen sich fortführen. Zudem bietet die Regelung Handhaben für Verfahrensverzögerungen und eine Fundgrube für Revisionsrügen. Denn das Gericht wäre jeweils gezwungen, den Hinweisen zu Aufklärungserfolgen nachzugehen und sich im Urteil damit sowie mit der Entscheidung über die Gewährung der Kann-Milderung eingehend auseinanderzusetzen.

Der Entwurf lehnt im Unterschied zu den bestehenden "kleinen" Kronzeugenregelungen die Möglichkeit des Absehens von Strafe ab. Er erkennt, dass ein Absehen von Strafe in Ausnahmefällen, in denen nicht schwerstes Unrecht in Frage steht, sachgerecht sein kann. Um die notwendigen Differenzierungen

vornehmen zu können, werden im Bundesratsentwurf bereichsspezifische Regelungen vorgeschlagen (vgl. BR-Drs. 395/00 (Beschluss), S. 17). Anders als wohl nach der Auffassung der niedersächsischen Vorlage (S. 8) ist mit einem Schuldspruch unter Absehen von Strafe ein staatliches Unwerturteil verbunden.

§ 46b Abs. 1 Satz 1 a. E. StGB-E enthält einen Systembruch, indem er Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung normieren will. Für die Regelung besteht darüber hinaus kein Bedürfnis. Nach ständiger Rechtsprechung muss das Gericht von den Voraussetzungen der Strafmilderungsvorschrift überzeugt sein (vgl. Weber, BtMG-Komm., § 31, Rdnr. 95 ff). Es ist deshalb nicht ersichtlich, wie der Entwurf die von ihm kritisierte (vgl. S. 11) "uferlose Ausdehnung" im Bereich des § 31 BtMG soll verhindern können. Hinzu kommt, dass § 46b StGB-E entgegen der Auffassung des Entwurfs hinsichtlich der Strafmilderung nicht enger ist als § 31 BtMG, sondern noch weit darüber hinausgeht.

Eines Tätigwerdens des Gesetzgebers im Recht der Strafaussetzung zur Bewährung bedarf es nicht. Es existiert eine reichhaltige, gefestigte Rechtsprechung zur Würdigung der Kooperationsbereitschaft des Täters.

Kein Bedürfnis besteht auch für eine Erhöhung des Strafrahmens des § 164 StGB. Dieser reicht im Höchstmaß bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe, so dass auch schwerwiegende Taten angemessen geahndet werden können. Die denkbare "Gesamtstrafenfähigkeit" einer Tat (vgl. S. 9) kann im Übrigen nicht überzeugend für eine Aufstufung eines Delikts zum Verbrechen herangezogen werden. Ferner erfasst der vorgeschlagene Verbrechenstatbestand wegen der einschränkungslosen Einbeziehung des § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB wohl auch Fälle, die mit "nachträglicher Aufklärungshilfe" nichts zu tun haben.

Die dringlichen Erweiterungen des § 100a Satz 1 StPO (Artikel 9 Nr. 1 KrZErgG-E) enthält die Vorlage nicht.

B.

entfällt bei 2. Der **federführende Rechtsausschuss**
Annahme
von
Ziffer 1

empfiehlt dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes in der folgenden Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

'Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht (KrZErgG)

A. Problem und Ziel

Organisierte Kriminalität und Terrorismus sind durch ein hohes Maß an Konspirativität geprägt. Die Verflechtungen können vielfach nur dann aufgebrochen werden, wenn aussagewilligen Beteiligten ein Anreiz zur Kooperation geboten wird. Das geltende Recht bietet insofern nur in Teilbereichen spezifische Handhaben (insbesondere § 261 Abs. 10 StGB, § 31 BtMG). Die Geltungsdauer des Kronzeugengesetzes ist nicht verlängert worden. In den nicht geregelten Bereichen kann Kooperationsbereitschaft zwar in gewissem Maße durch Anwendung der §§ 153, 153a, 154 und 154a StPO honoriert werden; auch besteht im Rahmen der Strafzumessung Spielraum. Nach den Erfahrungen der Praxis reicht dies aber oftmals nicht aus, um den Bedürfnissen Rechnung zu tragen und vor allem Rechtssicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus bedürfen die geltenden "Kronzeugenregelungen" insofern der Ergänzung, als missbräuchlichem Verhalten von "Kronzeugen", die sich durch falsche Aussagen Strafmilderung erschleichen, entgegengewirkt werden muss.

B. Lösung

Der Entwurf setzt sich das Ziel, das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus zu verbessern. Zu diesem Zweck sollen bei Straftaten, die dem Kernbereich der Organisierten Kriminalität und der Straftaten der Bildung, Unterstützung oder Förderung einer terroristischen Vereinigung zuzurechnen sind, nach dem Vorbild der bestehenden "kleinen Kronzeugenregelungen" bereichsspezifische, auf die jeweilige Materie zugeschnittene Bestimmungen geschaffen werden. Danach kann die Strafe gemildert werden, ggf. sogar von Strafe abgesehen werden, wenn der Beteiligte dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden kann. Außerdem soll es dem Täter zugute kommen, wenn er freiwillig sein Wissen so rechtzeitig offenbart, dass bestimmte schwere Straftaten, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können. Die

materiell-strafrechtlichen Regelungen werden ergänzt durch strafprozessuale Bestimmungen, wonach das Verfahren zu Lasten des Verurteilten wieder aufgenommen werden kann, wenn dieser sich Vorteile missbräuchlich erschlichen hat.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 129a wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach Absatz 3 absehen, wenn der Täter

1. durch freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach den Absätzen 1 bis 3, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."
2. Nach § 149 wird folgender § 149a eingefügt:

"§ 149a

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 146, 148 Abs. 1, § 149 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 152a Abs. 5, oder des § 152a Abs. 1 bis 3 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 148 Abs. 1 oder nach § 149 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 152a Abs. 5, absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 146 oder nach § 152a Abs. 1 bis 3, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."
3. § 181c wird wie folgt gefasst:

"§ 181c

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 181 oder des § 181a Abs. 1 Nr. 2 unter den in § 181d bezeichneten Voraussetzungen die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 181a Abs. 1 Nr. 2 absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 181 oder nach § 181a Abs. 1 Nr. 2 unter den in § 181d

bezeichneten Voraussetzungen, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

4. Der bisherige § 181c wird § 181d.

5. In § 184 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:

"(6a) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 3 oder 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 3 oder 4 oder nach § 176a Abs. 2, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

6. Nach § 244a wird folgender § 244b eingefügt:

"§ 244b

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 244 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 244a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 244a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

7. Nach § 255 wird folgender § 255a eingefügt:

"§ 255a

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen oder des § 255 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 253 absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen oder nach § 255, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."
8. Nach § 260a wird folgender § 260b eingefügt:

"§ 260b

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 260 oder des § 260a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach § 260 absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 260 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 260a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."
9. In § 263 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:

"(6a) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen oder des Absatzes 5 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach Absatz 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen oder nach Absatz 5, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

10. Dem § 267 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen oder des Absatzes 4 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach Absatz 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 1 unter den in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen oder nach Absatz 4, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

11. In § 268 Abs. 5 und § 269 Abs. 3 wird jeweils die Angabe "3 und 4" durch die Angabe "3 bis 5" ersetzt.

12. Dem § 275 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 2 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 2, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

13. Dem § 276 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für die Fälle des Absatzes 2 gilt § 275 Abs. 4 sinngemäß."

14. In § 284 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Das Gericht kann in den Fällen des Absatzes 3 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 3, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."
15. Nach § 300 wird folgender § 300a eingefügt:

"§ 300a

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 299, auch in Verbindung mit § 300, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 299 unter den in § 300 bezeichneten Voraussetzungen oder nach §§ 332, 334, auch in Verbindung mit §§ 335 oder 336, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."
16. Nach § 336 wird folgender § 336a eingefügt:

"§ 336a

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 331 bis 334, auch in Verbindung mit §§ 335 oder 336, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach §§ 332, 334, auch in Verbindung mit §§ 335 oder 336, oder nach § 299 unter den in § 300 bezeichneten Voraussetzungen, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

Artikel 2

Änderung des Ausländergesetzes

Nach § 92b des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 92c eingefügt:

"§ 92c

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, Abs. 2 oder der §§ 92a, 92b die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, Abs. 2 oder nach § 92a absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 92a Abs. 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, oder nach § 92b, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

Artikel 3

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Nach § 84a des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 84b eingefügt:

"§ 84b

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 84, 84a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach § 84 absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder

2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 84 Abs. 3 oder nach § 84a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

Artikel 4

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen

Nach § 18 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 18a eingefügt:

"§ 18a

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 16, 17, auch in Verbindung mit § 18, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach § 16 Abs. 1, 5, 6 oder nach § 17 Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 18, absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 16 Abs. 1 Nr. 2, 3 unter den in § 16 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen, oder nach § 17 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 18, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22a wird folgender neuer § 22b eingefügt:

"§ 22b

Strafmilderung

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 19 bis 20a, auch in Verbindung mit § 21, oder des § 22a die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach §§ 19 bis 20a, auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."
2. Der bisherige § 22b wird § 22c.

Artikel 6

Änderung der Abgabenordnung

Nach § 374 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 374a eingefügt:

"§ 374a

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 373 Abs. 1, 2 Nr. 3 oder des § 374 Abs. 1 Halbsatz 2 Alternative 2 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 373 Abs. 1, 2 Nr. 3 oder nach § 374 Abs. 1 Halbsatz 2 Alternative 2, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

Artikel 7

Änderung des Waffengesetzes

Nach § 53 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 54 eingefügt:

"§ 54

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 52a Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, oder des § 53 Abs. 1 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 52a Abs. 1 unter den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen oder nach § 53 Abs. 1 unter den in § 56 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Voraussetzungen, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

Artikel 8

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Nach § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 35a eingefügt:

"§ 35a

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 34, auch in Verbindung mit § 35, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach § 34 Abs. 1 bis 3, 5 oder 7, auch in Verbindung mit § 35, absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 34 Abs. 1 oder 2 unter den in Absatz 6 Satz 2 Nr. 2 bezeichneten Voraussetzungen, auch in Verbindung mit § 35, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können."

Artikel 9

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 260 Abs. 4 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

"Wird § 129 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 129a Abs. 5 oder 8, §§ 149a, 181c, 184 Abs. 6a, §§ 244b, 255a, 260b, 261 Abs. 10, § 263 Abs. 6a, § 267 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 268 Abs. 5 oder § 269 Abs. 3, § 275 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 276 Abs. 3, § 284 Abs. 3a, § 300a oder § 336a des Strafgesetzbuches, § 92c des Ausländergesetzes, § 84b des Asylverfahrensgesetzes, § 18a des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen, § 22b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, § 374a der Abgabenordnung, § 31 des Betäubungsmittelgesetzes, § 54 des Waffengesetzes oder § 35a des Außenwirtschaftsgesetzes angewendet, ist auch die Strafe festzusetzen, die ohne Anwendung dieser Vorschriften verwirkt wäre."
2. § 362 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

"5. wenn in dem Urteil eine der in § 260 Abs. 4 Satz 5 bezeichneten Bestimmungen angewendet wurde und der Angeklagte in einem Strafverfahren, das in Bezug auf den aufgedeckten Tatbeitrag oder

die aufgedeckte oder verhinderte Tat geführt wird, bei einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Zeugenvernehmung

- a) nicht erscheint, obwohl er ordnungsgemäß geladen wurde, und sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist oder
- b) das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert oder
- c) sich bei seinem Zeugnis zu wesentlichen Tatsachen anders äußert als in dem Strafverfahren, in dem das Urteil gegen ihn ergangen ist, oder
- d) sich bei seinem Zeugnis zu wesentlichen Tatsachen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig macht."

3. Dem § 363 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"§ 362 Nr. 5 bleibt unberührt."

4. In § 364 Satz 2 werden nach der Angabe "Nr. 5" die Wörter "oder des § 362 Nr. 5 Buchstabe a bis c" angefügt.

5. In § 370 Abs. 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"im Fall des § 362 Nr. 5 ordnet das Gericht an, dass die nach § 260 Abs. 4 Satz 5 festgesetzte Strafe verwirkt ist."

6. In § 409 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

"§ 260 Abs. 4 Satz 5 und § 267 Abs. 6 Satz 2 gelten entsprechend."

Artikel 10

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 9 ist nicht anzuwenden, wenn die letzte tatrichterliche Entscheidung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

Begründung:**A. Allgemeines**

Der Entwurf setzt sich das Ziel, das straf- und strafverfahrensrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus zu verbessern. Organisierte Kriminalität und Terrorismus sind durch ein hohes Maß an Konspirativität geprägt. Die Verflechtungen können vielfach nur dann aufgebrochen werden, wenn aussagewilligen Beteiligten ein Anreiz zur Kooperation geboten wird. Das geltende Recht bietet insofern nur in Teilbereichen positivgesetzliche Handhaben (insbesondere § 261 Abs. 10 StGB, § 31 BtMG). Die Geltungsdauer des Kronzeugengesetzes ist nicht verlängert worden.

In den nicht geregelten Bereichen kann Kooperationsbereitschaft zwar in gewissem Maße durch Anwendung der §§ 153, 153a, 154, 154a StPO honoriert werden; auch besteht im Rahmen der Strafzumessung Spielraum. Nach den Erfahrungen der Praxis reicht dies aber oftmals nicht aus, um den Bedürfnissen Rechnung zu tragen und vor allem Rechtssicherheit zu gewährleisten. Teilweise ist ein rechtsstaatlich bedenkliches Graufeld entstanden. Dem entspricht es, dass nahezu die gesamte Praxis nachdrücklich fordert, "Kronzeugenregelungen" zu schaffen, mit denen dem Anliegen einer effektiven Verfolgung und Ahndung namentlich Organisierter Kriminalität und des Terrorismus unter Wahrung rechtsstaatlicher Belange Rechnung getragen werden kann (vgl. Mühlhoff/Mehrens, Das Kronzeugengesetz im Urteil der Praxis (1999), S. 96 f.).

Der Entwurf trägt diesem Anliegen Rechnung, indem er für Straftaten, die dem Kernbereich der Organisierten Kriminalität und der Straftaten der Bildung, Unterstützung oder Förderung einer terroristischen Vereinigung zuzurechnen sind, nach dem Vorbild der bestehenden "kleinen Kronzeugenregelungen" bereichsspezifische, auf die jeweilige Materie zugeschnittene Bestimmungen schafft. Vor allem im Hinblick auf die zunehmende Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und der staatlichen Ordnung durch im Untergrund agierende extremistische Organisationen ist ein solches Instrument auch zur Bekämpfung des Terrorismus im Interesse der Gewährleistung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland erforderlich, so dass die Kronzeugenregelung auf die Straftat der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Abs. 1 bis 3 StGB erstreckt wird. Danach kann die Strafe gemildert werden, ggf. sogar von Strafe abgesehen werden, wenn der Beteiligte

dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden kann. Darüber hinaus soll es dem Täter zugute kommen, wenn er freiwillig sein Wissen so rechtzeitig offenbart, dass bestimmte schwere Straftaten, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können. Soweit Straftaten der Korruption betroffen sind, werden Vorschläge erneut aufgegriffen, die im Gesetzentwurf des Bundesrates zu einem Korruptionsbekämpfungsgesetz enthalten waren (BR-Drs. 298/95 (Beschluss) = BT-Drs. 13/3353).

Hinsichtlich des Anwendungsbereiches knüpft der Entwurf - im Grundsatz in Übereinstimmung mit Artikel 5 KrZG a.F. - an bereits getroffene gesetzgeberische Wertentscheidungen der jüngeren und jüngsten Vergangenheit an. Das geltende Recht ermöglicht für Straftaten, die typischerweise der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, den Erweiterten Verfall. Im Wesentlichen für solche Straftaten werden, soweit noch nicht bestehend, "Kronzeugenregelungen" eingefügt. Anders als § 5 KrZG a.F. (aber in Einklang mit den vorhandenen "Kronzeugenregelungen") wird nicht zusätzlich auf die Verwirklichung von Organisationsdelikten abgestellt.

Diese, in § 5 KrZG a.F. enthaltene Verkoppelung ist wesentlich dafür verantwortlich gewesen, dass die Vorschrift in der Praxis ein Schattendasein geführt hat (vgl. Mühlhoff/Mehrens, a.a.O., S. 99 ff.).

Hinsichtlich der bestehenden "Kronzeugenregelungen" wird gelegentlich Kritik geübt. Die Einwände richten sich jedoch nicht in erster Linie gegen die materiell-rechtliche Ausgestaltung dieser Bestimmungen. Beanstandet werden vielmehr Aspekte, die dem Verfahrens- oder Organisationsrecht zuzuordnen sind, namentlich werden die Missbrauchsrisiken hervorgehoben, die das geltende Recht in sich birgt (vgl. Mühlhoff/Mehrens, a.a.O., S. 98 f.).

In der Praxis der Strafverfolgung treten immer wieder Fälle auf, in denen sich "Kronzeugen" durch falsche Aussagen mildere Verurteilungen erschleichen. Derart missbräuchlichem Verhalten von "Kronzeugen" muss effektiv entgegengewirkt werden. Erforderlich sind strafprozessuale Bestimmungen, wonach das Verfahren zu Lasten des Verurteilten wieder aufgenommen werden kann, wenn dieser sich Vorteile missbräuchlich erschlichen hat. Der Entwurf sieht hierfür zum einen vor, dass bereits im Verfahren gegen den "Kronzeugen" festgesetzt wird, welche Strafe ohne Anwendung der "Kronzeugenregelungen" verwirkt wäre. Zum anderen wird ein neuer Wiederaufnahmetatbestand geschaffen, der

an die im Verfahren gegen den "Kronzeugen" für den Fall des Missbrauchs bereits festgesetzte Strafe anknüpft.

Verschiedentlich wird vorgeschlagen, eine Regelung zu schaffen, wonach eine Verurteilung nicht allein auf eine oder mehrere "Kronzeugenaussagen" gestützt werden darf. Der Entwurf sieht von einer derartigen Regelung ab. Maßgebend hierfür ist Folgendes: Das Gericht hat nach allgemeinen Grundsätzen die Wahrheit unter umfassender Würdigung der Beweislage zu erforschen. In diesem Rahmen hat es auch einen u.U. verminderten Beweiswert der Aussage eines "Kronzeugen" zu berücksichtigen. Bereits nach geltendem Recht wird eine einschlägige Aussage allein (also ohne weitere tatsächliche Anhaltspunkte) für eine Verurteilung in der Regel nicht genügen. Andererseits ist kein durchgreifender Anlass vorhanden, durch eine abstrakt-generelle Regelung bereits die Möglichkeit einer Verurteilung allein auf der Grundlage einer solchen Aussage abzuschneiden. In Ausnahmefällen kann die Aussage nämlich durchaus so überzeugend sein, dass sie - ggf. gestützt durch weitere, für sich genommen "schwache" Indizien - für eine Verurteilung ausreicht. Hinzu kommt, dass eine derartige Bestimmung eine Fundgrube für Revisionsrügen bieten würde.

Geprüft wurde ferner, ob eine Regelung des Inhalts geschaffen werden sollte, dass die "Kronzeugenregelungen" nicht angewendet werden dürfen, sofern der "Kronzeuge" in der gegen ihn gerichteten Hauptverhandlung erstmalig einen Dritten belastet. Der Entwurf sieht davon ab. In solchen Fällen muss zunächst das erkennende Gericht entscheiden, inwieweit die Angaben des "Kronzeugen" vor einer Verwertung im Strafprozess gegen den Dritten auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden. Im Übrigen reicht der neue Wiederaufnahmetatbestand aus.

Der Entwurf lässt § 153b StPO unverändert. Das Regelungskonzept, wonach bereits im Verfahren gegen den "Kronzeugen" die für den Fall des Missbrauchs vorgesehene Strafe festgesetzt wird, passt hier nicht. Der Entwurf geht davon aus, dass ein Absehen von Strafe und damit auch eine Sachbehandlung nach § 153b StPO ohnehin nur in extremen Ausnahmefällen in Betracht zu ziehen sein wird. Die Staatsanwaltschaft wird im Übrigen bei der Zustimmung zu einer Einstellung nach § 153b Abs. 2 StPO sorgfältig zu prüfen haben, ob auf einen Schuldspruch verzichtet werden kann; soweit möglich (Erweiterungen sind anderweitig vorgeschlagen worden, vgl. Artikel 2 Nr. 38 des von der Fraktion

der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Strafverfahrensbeschleunigungsgesetzes, BT-Drs. 14/1714) kann sich dabei auch das Strafbefehlsverfahren nach § 408a StPO anbieten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 bis 8 ("Kronzeugenregelungen")

Es ist geprüft worden, ob die materiellen Voraussetzungen der einschlägigen Regelungen in einer "Generalnorm" im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches zusammenzufassen sind, verbunden mit einer Rückverweisklausel bei den jeweiligen Bestimmungen des Besonderen Teils bzw. des Nebenstrafrechts. Der Entwurf hat jedoch letztlich von einer solchen Lösung abgesehen. Er lässt sich dabei von der Überlegung leiten, dass bereichsspezifische "Vollregelungen" bei weitem übersichtlicher sind als eine solche Konzeption, dass sie die Rechtsanwendung mithin erleichtern. Namentlich könnte eine Generalnorm bezüglich der Voraussetzungen und Folgen nicht an den Differenzierungen vorbeigehen, die die bestehenden Regelungen aus wohl erwogenen Gründen enthalten und müsste bei den einzelnen Vorschriften die Entscheidung treffen, bei welchen Straftaten "nur" Strafmilderung und bei welchen auch das Absehen von Strafe ermöglicht werden soll. Konsequenz wären außerordentlich komplizierte Bestimmungen, in denen Zusammengehöriges auseinandergerissen würde.

Inhaltlich liegt den Vorschlägen des Entwurfs die Systematik zu Grunde, dass bei Verbrechen sowie bei Vergehen, für deren Begehung eine Mindeststrafe von einem Jahr oder mehr angedroht ist, kein Absehen von Strafe ermöglicht wird. Eine Ausnahme gilt - entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates zu einem Korruptionsbekämpfungsgesetz - vor allem für die Korruptionsdelikte (Artikel 1 Nr. 15 und 16 KrZErgG-E).

2. Zu Artikel 9 Nr. 1 und 6 (§ 260 Abs. 4 Satz 5 - neu -, § 409 Abs. 1 Satz 3 StPO - Änderungen im Verfahren gegen den "Kronzeugen")

Das Gericht, das eine der im geltenden Recht bereits bestehenden oder eine der im Entwurf vorgeschlagenen "kleinen Kronzeugenregelungen" anwendet, muss im Urteil oder Strafbefehl auch angeben, welche Strafe ohne Anwendung der "Kronzeugenregelung" verwirkt wäre. Damit wird zum

einen die Arbeit in einem sich möglicherweise anschließenden Wiederaufnahmeverfahren erleichtert, da dort dann keine erneute Strafzumessung mehr zu erfolgen hat. Zum anderen wird für den Verurteilten transparent, welche Nachteile er konkret zu erwarten hat, wenn er im späteren Verfahren gegen den Dritten zu Unrecht von seiner Aussage(bereitschaft) abrückt.

3. Zu Artikel 9 Nr. 2 bis 5 (§§ 362, 363 Abs. 1, § 364 Satz 2, § 370 Abs. 2 StPO - Änderungen im Wiederaufnahmeverfahren)

Der neue Wiederaufnahmetatbestand setzt für die Zulässigkeit namentlich voraus, dass der "Kronzeuge" im Verfahren gegen den Dritten bei einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung aussagen soll. Maßgeblich ist weiter das Aussageverhalten des "Kronzeugen" in dem Verfahren gegen den Dritten. Für die Zulässigkeit der Wiederaufnahme reicht es aus, dass der Zeuge trotz Ladung nicht erscheint (§ 362 Nr. 5 Buchstabe a StPO-E, der in Anlehnung an § 51 StPO formuliert ist), nicht aussagt oder schwört (§ 362 Nr. 5 Buchstabe b StPO-E, der in Anlehnung an § 70 StPO formuliert ist) oder sich abweichend äußert (§ 362 Nr. 5 Buchstabe c StPO-E). Gleichfalls zulässig ist die Wiederaufnahme, wenn der "Kronzeuge" den Dritten zu Unrecht belastet (§ 362 Nr. 5 Buchstabe d StPO-E), wobei grundsätzlich erforderlich ist, dass der "Kronzeuge" wegen des Aussagedelikts im Verfahren gegen den Dritten rechtskräftig verurteilt ist (§ 364 Satz 1 StPO).

§ 370 Abs. 2 Halbsatz 2 StPO-E sieht vor, dass das Gericht nach der Beweisaufnahme durch den beauftragten Richter in einem Beschluss anordnet, dass die für diesen Fall bereits festgesetzte Strafe verwirkt ist. Einer erneuten Hauptverhandlung bedarf es hierfür nicht; sie ist in Fällen, in denen die Wiederaufnahme allein auf § 362 Nr. 5 StPO-E gestützt wird, nicht vorgesehen. Unterlässt der Tatrichter nach Inkrafttreten dieses Gesetzes versehentlich die Festsetzung einer Strafe nach § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO-E, kann dieser Mangel durch Rechtsmittel in dem Verfahren korrigiert werden, in dem der Kronzeuge in den Genuss der Kronzeugenregelung kommt, nicht aber in einem allein auf § 362 Nr. 5 StPO-E gestützten Wiederaufnahmeverfahren, das deshalb von der Staatsanwaltschaft auch nicht angestrebt werden wird. Für Altfälle sieht Artikel 10 Abs. 2 KrZErgG-E eine Übergangsvorschrift vor.

4. Zu Artikel 10 (Inkrafttreten, Übergangsvorschrift)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für die Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes § 129 Abs. 6, § 129a Abs. 5, § 261 Abs. 10 StGB oder § 31 BtMG angewendet wurde. Der Tatrichter konnte in solchen Fällen bei seinem Urteil oder Strafbefehl den zum Zeitpunkt seiner Entscheidung noch nicht geltenden § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO-E (auch in Verbindung mit § 409 Abs. 1 Satz 3 StPO-E) nicht beachten. Dies soll für die Altfälle nicht dazu führen, dass allein deswegen die tatrichterliche Entscheidung einem Rechtsmittel unterliegt. Auch kann in solchen Altfällen eine Entscheidung nach § 370 Abs. 2 Halbsatz 2 StPO-E schon deshalb nicht ergehen, weil es an einer vom Tatrichter nach § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO-E festgesetzten Strafe fehlt. Ein allein auf § 362 Nr. 5 StPO-E gestütztes Wiederaufnahmeverfahren wird für die Altfälle deshalb ausdrücklich ausgeschlossen.'

Begründung (nur für das Plenum):

Der Bundesrat hat am 9. März 2001 den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht (KrZErgG) beschlossen (BR-Drs. 395/00 (Beschluss)). Dieser Entwurf trägt dem dringenden Bedürfnis nach Verbesserung des straf- und strafverfahrensrechtlichen Instrumentariums zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus Rechnung.

An diesem Konzept ist grundsätzlich festzuhalten. Allerdings wird auf die dort vorgesehene Erweiterung des Katalogs der Straftaten verzichtet, bei deren Verdacht eine Überwachung der Telekommunikation zulässig ist (§ 100a StPO). Bis zum Abschluss der Überlegungen für eine Gesamtreform dieses Rechtsbereichs sollte auf punktuelle Ergänzungen verzichtet werden.

Die Vorlage des Landes Niedersachsen zu einer Aufklärungshilfe bleibt einerseits hinter den Anforderungen zurück, geht aber in anderen Punkten über das Notwendige hinaus und wäre insoweit geeignet, gerade Tätern schwerer und schwerster Kriminalität in weitem Umfang nicht gerechtfertigte Strafmilderungen zu verschaffen und die Praxis vor schwierige Probleme zu stellen.

Soweit die Entwurfsbegründung zu dem Missverständnis Anlass geben könnte, der Gesetzentwurf des Bundesrates habe wegen inhaltlicher Mängel von Bundesregierung und Bundestag abgelehnt werden müssen (vgl. Vorblatt S. 3), wäre dies unzutreffend. Vielmehr konnte ein von Vertretern der Bundesregierung angekündigter alternativer Ansatz zu einer Kronzeugenregelung im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches nicht fachlich diskutiert werden, weil die Bundesregierung wegen Differenzen innerhalb der Koalition gar keinen Entwurf vorzulegen vermochte. Jedenfalls die hier zu beurteilende Vorlage

bestätigt die Erwägungen des Gesetzentwurfs des Bundesrates, von der Schaffung einer Generalnorm abzusehen und bereichsspezifische Bestimmungen einzuführen (vgl. BR-Drs. 395/00 (Beschluss), S. 17).

Im Einzelnen ist u. A. Folgendes zu bemerken:

Die Vorlage des Landes Niedersachsen führt für die von ihr vorgeschlagene Generalnorm Gründe der Erleichterung der Rechtsanwendung und der Übersichtlichkeit an (vgl. S. 8). Dies versucht sie durch einen Verweis auf den Straftatenkatalog des § 100a Satz 1 StPO zu erreichen. Freilich enthält § 100a Satz 1 StPO über 150 Strafvorschriften. Hinzu kommen soll noch ein über 20 Strafvorschriften aufführender weiterer Straftatenkatalog (§ 46b Abs. 2 StGB-E).

Es ist offensichtlich, dass die vom Entwurf verfolgten Ziele mit einer solchen "Monumentalnorm" nicht erreicht werden können. Von einem "Ausnahmecharakter" der Regelung (vgl. S. 8) kann keine Rede sein. Ferner ist es im Strafgesetzbuch soweit ersichtlich ohne Vorbild, einen Straftatenkatalog der Strafprozessordnung heranzuziehen.

Entgegen seiner Begründung beschränkt sich der Entwurf nicht auf Straftaten, die der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind. So ist die Anstiftung oder Beihilfe zur Fahnenflucht oder die Anstiftung zum Ungehorsam einbezogen (§ 100a Satz 1 Nr. 1d StPO), ebenso Kindesmissbrauch, sexuelle Nötigung oder Computerbetrug (§ 46b Abs. 2 StGB-E). U.a. bei diesen Straftaten hat die Praxis bislang keine Notwendigkeit geltend gemacht, dem Straftäter in Form einer Kronzeugenregelung die Wohltat der Strafmilderung einzuräumen.

Anders als die Kronzeugenregelungen des geltenden Rechts und die Vorschläge des Bundesratsentwurfs will die Vorlage jeglichen Zusammenhang mit der Art der begangenen Tat aufgeben. Es soll genügen, dass der Täter irgendeine der in § 100a Satz 1 StPO oder § 46b Abs. 2 StGB-E bezeichneten Taten aufklären oder deren Begehung verhindern hilft; unerheblich ist, ob er an dieser beteiligt ist oder nicht (§ 46b Abs. 3 StGB-E) und welches Gewicht diese andere Straftat hat. Dies sprengt jeglichen Rahmen.

Nach den Vorschlägen müsste das Tatgericht gemäß § 46a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 46b Abs. 2 i.V.m. § 46b Abs. 3 StGB-E z.B. bei einem Mörder, der auf Grund von in der Justizvollzugsanstalt kursierenden Gerüchten den Ermittlungsbehörden zur Aufklärung eines von anderen begangenen Zahlungsautomatenbetruges (§ 263a StGB) oder des Besitzes bzw. Erwerbs von Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 BtMG) verhilft, in die Prüfung eintreten, ob statt lebenslanger Freiheitsstrafe zeitige Freiheitsstrafe von nicht unter fünf Jahren zu verhängen ist. Der Täter eines Totschlags, einer brutalen Vergewaltigung oder eines schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern könnte sich durch derartige Hinweise gleichfalls erhebliche Strafmilderung verdienen. Die Beispiele ließen sich fortführen. Zudem bietet die Regelung Handhaben für Verfahrensverzögerungen und eine Fundgrube für Revisionsrügen. Denn das Gericht wäre jeweils gezwungen, den Hinweisen zu Aufklärungserfolgen nachzugehen und sich im Urteil damit sowie mit der Entscheidung über die Gewährung der Kann-Milderung eingehend auseinanderzusetzen.

Der Entwurf lehnt im Unterschied zu den bestehenden "kleinen" Kronzeugenregelungen die Möglichkeit des Absehens von Strafe ab. Er erkennt, dass ein Absehen von Strafe in Ausnahmefällen, in denen nicht schwerstes Unrecht in Frage steht, sachgerecht sein kann. Um die notwendigen Differenzierungen vornehmen zu können, werden im Bundesratsentwurf bereichsspezifische Regelungen vorgeschlagen (vgl. BR-Drs. 395/00 (Beschluss), S. 17). Anders als wohl nach der Auffassung der niedersächsischen Vorlage (S. 8) ist mit einem Schuldspruch unter Absehen von Strafe ein staatliches Unwerturteil verbunden.

§ 46b Abs. 1 Satz 1 a. E. StGB-E enthält einen Systembruch, indem er Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung normieren will. Für die Regelung besteht darüber hinaus kein Bedürfnis. Nach ständiger Rechtsprechung muss das Gericht von den Voraussetzungen der Strafmilderungsvorschrift überzeugt sein (vgl. Weber, BtMG-Komm., § 31, Rdnr. 95 ff). Es ist deshalb nicht ersichtlich, wie der Entwurf die von ihm kritisierte (vgl. S. 11) "uferlose Ausdehnung" im Bereich des § 31 BtMG soll verhindern können. Hinzu kommt, dass § 46b StGB-E entgegen der Auffassung des Entwurfs hinsichtlich der Strafmilderung nicht enger ist als § 31 BtMG, sondern noch weit darüber hinausgeht.

Eines Tätigwerdens des Gesetzgebers im Recht der Strafaussetzung zur Bewährung bedarf es nicht. Es existiert eine reichhaltige, gefestigte Rechtsprechung zur Würdigung der Kooperationsbereitschaft des Täters.

Kein Bedürfnis besteht auch für eine Erhöhung des Strafrahmens des § 164 StGB. Dieser reicht im Höchstmaß bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe, so dass auch schwerwiegende Taten angemessen geahndet werden können. Die denkbare "Gesamtstrafenfähigkeit" einer Tat (vgl. S. 9) kann im Übrigen nicht überzeugend für eine Aufstufung eines Delikts zum Verbrechen herangezogen werden. Ferner erfasst der vorgeschlagene Verbrechenstatbestand wegen der einschränkungslosen Einbeziehung des § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB wohl auch Fälle, die mit "nachträglicher Aufklärungshilfe" nichts zu tun haben.

C.

3. Der **federführende Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,

Staatsminister Dr. Manfred Weiß (Bayern)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.